

Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungs- Zweckverband – ZRFNS)

Vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159),
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mittelfr. Amtsblatt S. 86)

Die zum Leitstellenbereich Nürnberg gehörenden Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318) den im Jahr 1975 gegründeten Rettungszweckverband Nürnberg zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg um.

Der Rettungszweckverband Nürnberg erlässt deshalb auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2003, Nr. 200-2281-2/03 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters
- § 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 11a Fachbeirat ILS
- § 12 Geschäftsstelle

III. Verbandswirtschaft

- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Umlegungsschlüssel
- § 15 Kassenverwaltung
- § 16 Jahresrechnung; Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg und die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i. d. F. d. Bek. vom 08. Januar 1998 (GVBl. S. 9) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen wahrzunehmen;
 - 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten;

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 13 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je volle 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Vertreter der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e. V., die Stadt- und Kreisbrandräte und die Leiter der Berufsfeuerwehren bzw. der ständigen Wache im Verbandsgebiet sowie die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Abs. 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 BayRDG;
2. Betreiber und Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere ihr gesetzlich zugewiesene Gegenstände.

§ 10

Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für drei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. In diesem Turnus folgen jeweils am 1. Mai aufeinander der Oberbürgermeister von Erlangen, der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, der Oberbürgermeister von Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth, der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, soweit sie der Verbandsversammlung angehören. Der Wechsel im Verbandsvorsitz findet erstmalig wieder zum 1. Mai 2023 statt.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, so endet sein Amt als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden mit Beendigung dieses Amtes. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11 a

Fachbeirat ILS

(1) Zur fachlichen Begleitung der Arbeit der Integrierten Leitstelle (ILS) wird ein Fachbeirat ILS gebildet. Aufgabe des Fachbeirates ist es, die enge Kooperation der ILS mit den Durchführenden des Rettungsdienstes und den örtlichen Feuerwehren zu gewährleisten und das dort vorhandene Fachwissen einzubinden.

(2) Der Fachbeirat berät den Zweckverband in allen Fragen, die mit dem Betrieb der ILS zusammen hängen. Dies geschieht durch eigene Stellungnahmen und auf Anforderung durch die Geschäftsstelle oder die Verbandsversammlung. Der Fachbeirat ist vor allen Entscheidungen der Verbandsversammlung zu hören, die den Betrieb der ILS betreffen.

(3) Der Fachbeirat ILS setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes,
2. den Sicherheitsreferenten der Verbandsmitglieder,
3. den Kreis- bzw. Stadtbrandräten der Verbandsmitglieder,
4. einem Vertreter des Betreibers der ILS,
5. einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch die sie vertretenden Organisationen und Körperschaften benannt. Die Benennung ist jederzeit widerruflich. Die Zuziehung weiterer Sachverständiger durch den Fachbeirat ist möglich.

(5) Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Geschäftsleiter des Zweckverbandes. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 entsprechend.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. Es findet die KommHV-Kameralistik Anwendung.

§ 14

Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.
- (2) Hierbei bestimmt sich die Umlage der nicht durch Leistungen Dritter gedeckten Kosten der Integrierten Leitstelle jeweils zur Hälfte nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Summe der Feuerwehreinsätze und nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen bestimmt sich die Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Ermittlung der Feuerwehreinsatzzahlen ist die zur Ermittlung des Fachdienstschlüssels nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 354) in der jeweils geltenden Fassung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle ausgewertete Gesamtzahl der Feuerwehreinsätze mit Einsatzort im Bereich des jeweiligen Verbandsmitglieds zugrunde zu legen; Einsätze von Ersthelfergruppen bleiben dabei unberücksichtigt. Maßgeblich und gleichbleibend für jeweils sechs aufeinander folgende Haushaltsjahre ist, erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2021, das arithmetische Mittel aus den gemäß Satz 1 ermittelten prozentualen Anteilen an den gesamten Feuerwehreinsätzen im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds für die diesem ersten Haushaltsjahr vorausgegangenen sechs Jahre; die Ermittlung des arithmetischen Mittels erfolgt dabei beginnend mit dem Jahr, welches dem ersten Haushaltsjahr sieben Jahre voraus gegangen ist und der folgenden Jahre, bis zu dem Jahr, welches dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgegangen ist. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband selbst.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbands Nürnberg vom 23. September 1975 (Regierungsamtsblatt S. 118 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 1994 (Regierungsamtsblatt S. 246) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.10.2003